

Kindesschutz im Kontext von Behinderung: Wenn Ressourcen nicht mehr reichen.

HINSCHAUEN – HANDELN – SCHÜTZEN – UNTERSTÜTZEN

St. Galler Fachtagung 2026

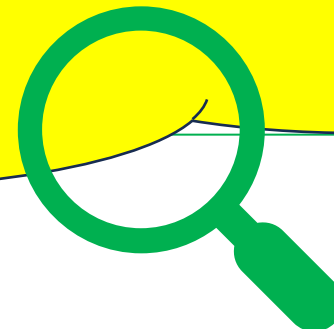
Glen Aggeler, Präsident KESB Region Zürichsee-Linth

- **Einleitung – Ausgangslage und Fragestellung**
- **Rechtlicher Rahmen: Kinderschutz bei Kindern mit Behinderungen**
- **Wenn Ressourcen nicht mehr reichen – typische Ausgangslagen drei Fallkonstellationen**
- **Rolle der KESB – Auftrag, Grenzen und Verantwortung**
- **Fazit: Wo es hakt, systemische Lücken, Bedeutung und Verantwortung**
- **Ihre Fragen und Inputs**

Kinder mit Behinderungen leben heute – zu Recht – zunehmend inklusiv. Sie wachsen in ihren Familien auf, besuchen Regel- oder Sonderschulen, erhalten Therapien, Unterstützungsangebote und werden begleitet durch ein dichtes Netz aus Fachstellen und engagierten Bezugspersonen.

Und dennoch stellen wir uns im Kinderschutz immer wieder dieselbe, schwierige Frage:

Was geschieht, wenn familiäre und freiwillige Ressourcen nicht mehr ausreichen? Oder aber auch institutionelle Angebote fehlen und das System fragmentiert ist?



Rechtlicher Rahmen: Kindesschutz bei Kindern mit Behinderungen kesb

Im Zentrum des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und auch im Kindes- und Erwachsenenschutzrechts steht das Kindeswohl.

Dieses ist kein abstrakter Begriff, sondern eine konkrete Schutz- und Förderpflicht.

**Kindeswohl
als leitendes
Prinzip**

Kinder mit Behinderungen haben:

- denselben Anspruch auf Schutz, Förderung und Entwicklung,
- aber häufig einen erhöhten Unterstützungsbedarf.

Behinderung ist dabei kein Kindesschutzproblem an sich. Kindesschutz wird erst relevant, wenn:

- das Kindeswohl gefährdet ist oder
- notwendige Unterstützung nicht oder nicht ausreichend sichergestellt ist.

Subsidiarität – ein zentrales Prinzip

kesb

Die KESB handelt subsidiär. Das bedeutet:

1. Primär sind die Eltern verantwortlich.
2. Sekundär greifen freiwillige, ambulante und institutionelle Angebote.
3. Erst wenn diese nicht genügen, wird die KESB tätig.

Gerade bei Kindern mit Behinderungen zeigt sich jedoch:

**Subsidiarität funktioniert nur,
wenn vorgelagerte Systeme tragfähig sind.
Und genau hier entstehen
die grössten Herausforderungen.**

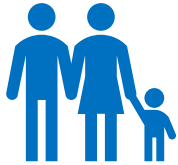


Fallkonstellation 1: Fehlende oder verzögerte Diagnostik

kesb



Ein Kind zeigt seit Jahren Entwicklungsauffälligkeiten: sprachlich, sozial, emotional.



Die Eltern sind engagiert, aber unsicher.

Abklärungen werden: verzögert, weiterverwiesen, nicht zu Ende geführt.



Folgen: kein klarer Förderplan, kein Zugang zu spezifischen Angeboten, zunehmende Überforderung der Familie, Eskalationen im Alltag.



Problem: Ohne Diagnose fehlen Zugänge, nicht nur Erkenntnisse.
Die **KESB wird oft erst spät** involviert – dann, wenn die Belastung bereits hoch ist.



Fallkonstellation 1: Fehlende oder verzögerte Diagnostik

kesb

Bilder wurden nur zu Schulungszwecken gezeigt.
Es gilt das Schulgeheimnis sowie der Persönlichkeitsschutz.

Fallkonstellation 2: Mangelnde oder unpassende Angebote

kesb



Ein Kind hat eine anerkannte Behinderung.



Die Familie ist bekannt im System.



Und trotzdem: keine freien Plätze, lange Wartelisten, geografisch ungeeignete Angebote, hohe Zugangshürden.

Die Eltern «funktionieren» – bis sie es nicht mehr können.

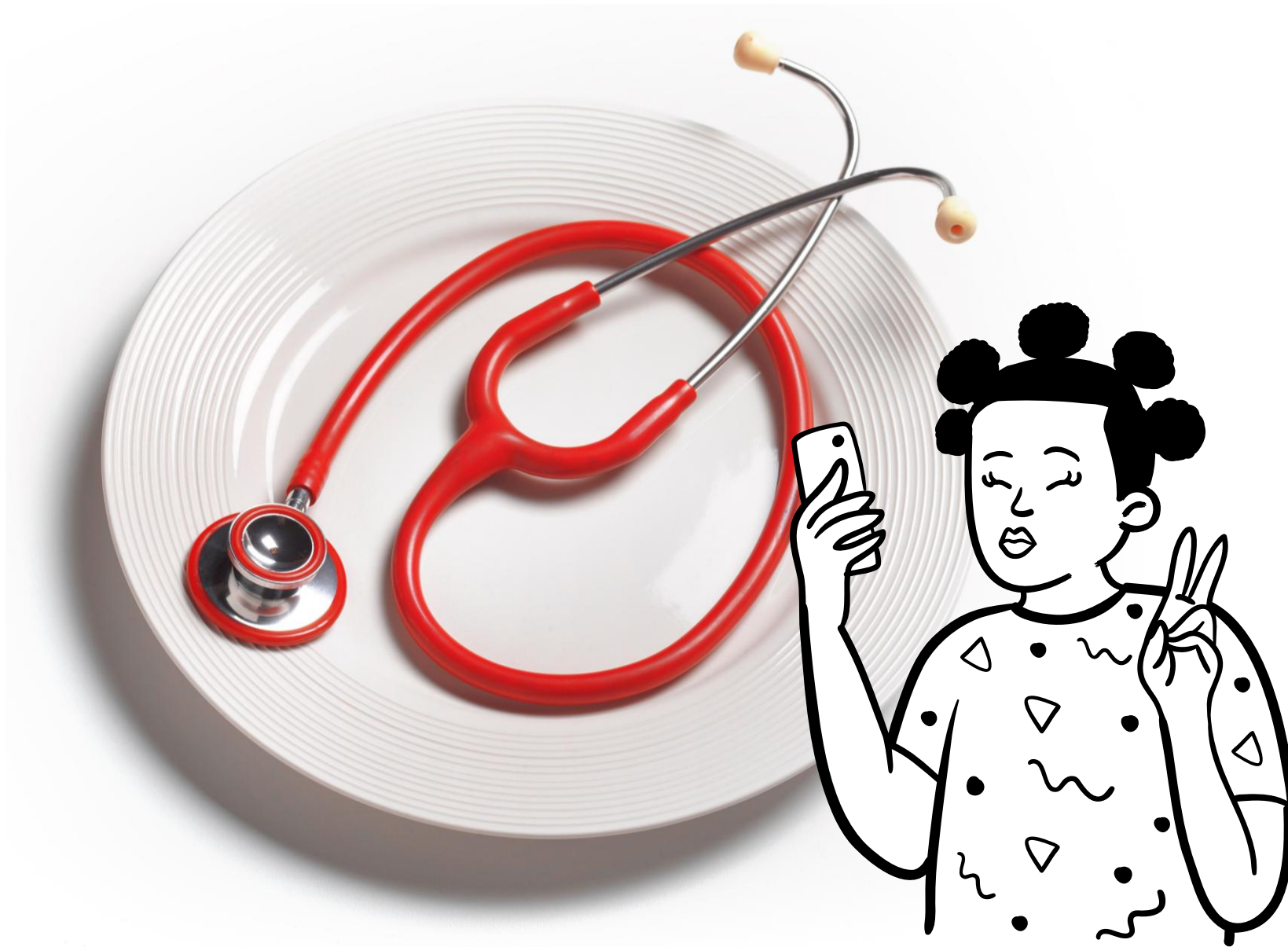


Hier zeigt sich: **Kindesschutz scheitert nicht am Willen, sondern an der Struktur.**



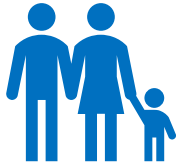
Fallkonstellation 2: Mangelnde oder unpassende Angebote

kesb

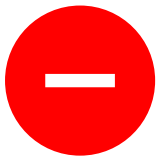


Fallkonstellation 3: Überforderung trotz Engagement

kesb



Viele Eltern leisten Ausserordentliches: Pflege, Koordination, Therapien, Schule, Behördenkontakte.



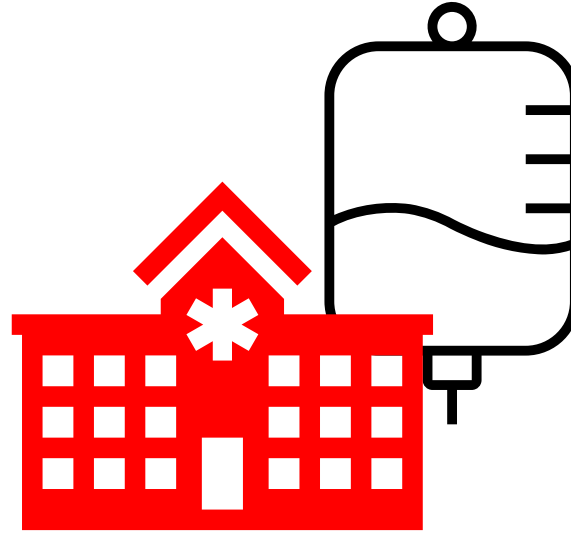
Irgendwann kippt die Situation: Erschöpfung, Konflikte, gesundheitliche Folgen, Vernachlässigung – nicht aus Absicht, sondern aus Überlastung.



**Die Frage ist dann nicht: „Sind die Eltern schuld?“
sondern: „Wie lange konnte das System zuschauen?“**

Fallkonstellation 3: Überforderung trotz Engagement

kesb



Ein zentrales Missverständnis:

Die KESB ist keine Reparaturstelle.

Die KESB ist keine Auffanglösung für strukturelle Defizite.



Kindes-
wohl

Unser Auftrag ist:

- Schutz
- Sicherung notwendiger Massnahmen
- Koordination, wo erforderlich

Aber:

- Wir können keine Angebote schaffen,
- keine Wartelisten verkürzen,
- keine Diagnostik ersetzen.

Rolle der KESB – Auftrag, Grenzen und Verantwortung

kesb

Abklärung als Schlüssel – und Herausforderung

Abklärungen sind zentral:

- zur **Einschätzung des Kindeswohls**,
- zur **Bestimmung notwendiger Massnahmen**.

Doch gerade bei Behinderungen sind Abklärungen: komplex, interdisziplinär, zeitintensiv.

Fehlt:

Fachwissen, klare Zuständigkeit, ausreichende Ressourcen.



Kernaufgaben der KESB im Kindesschutz

- Prüfung und Anordnung von behördlichen Massnahmen für Personen **unter 18 Jahre**
→ i.d.R. in Dreierbesetzung
- Anordnung der Massnahmen **nötigenfalls gegen den Willen** des betroffenen Kindes oder dessen Eltern
- **Überwachung, Anpassung und Aufhebung** der Massnahmen
- **Aufsicht** über die Beistandspersonen
- **Keine** Mandatsführung

Eingriffsvoraussetzungen

Ist das **Wohl des Kindes gefährdet** und...

1

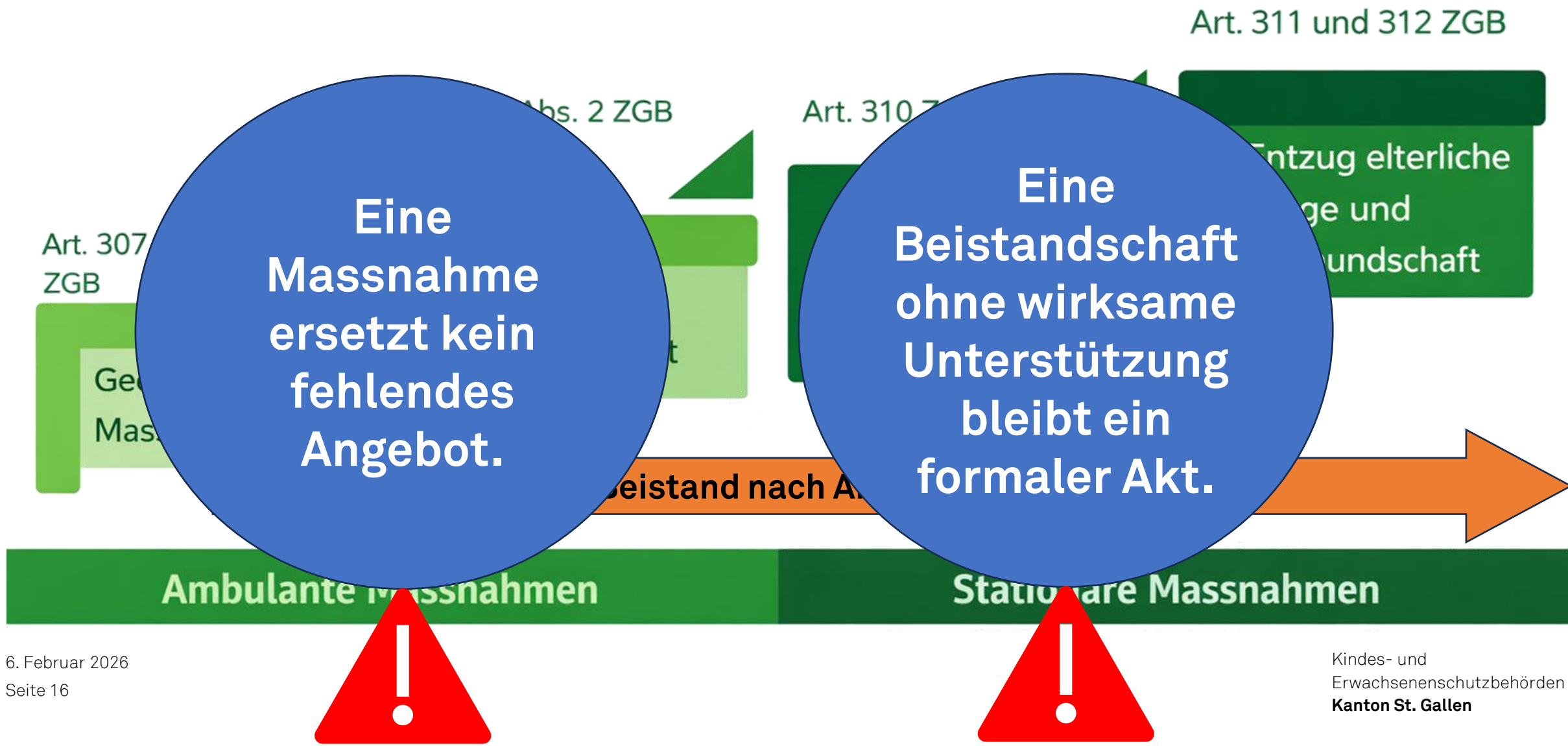
... sorgen die **Eltern nicht von sich aus für Abhilfe** oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes.

2

Der Grundsatz für die Anordnung von Massnahmen lautet: **Soviel wie nötig, so wenig wie möglich.**

3

Zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen



Schnittstellen und Arbeitsteilung – wo hakt es

kesb

Viele Akteure – kein gemeinsames Steuerungszentrum

Im Alltag beteiligt:

- Schule,
- IV-nahe Stellen,
- Therapieangebote,
- Sozialdienste,
- medizinische Fachstellen,
- Eltern,
- KESB.

Was fehlt, ist oft:

- klare Koordination,
- verbindliche Zuständigkeiten
- gemeinsame Zieldefinition.

-> **Wille und Verantwortung!**

Frühzeitige Unterstützung ist der wirksamste Kinderschutz.

Zeitverlust – und Zeit ist Entwicklung, welche das Kind verpasst.

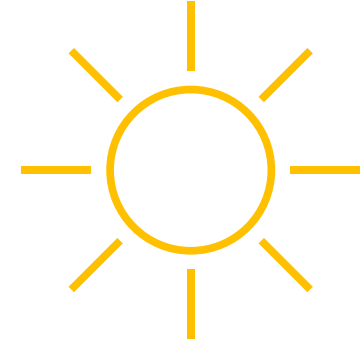
Systemische Lücken statt individueller Fehler. Gemeinsam könnte man viel mehr erreichen, wenn alle am gleichen Ziel arbeiten.

Verantwortung und Haltung im Kinderschutz

kesb

Kinderschutz bei Kindern mit Behinderungen verlangt:

- **Demut** gegenüber der Lebensrealität der Familien,
- **Klarheit** in der rechtlichen Verantwortung,
- **Mut**, strukturelle Defizite zu benennen,
- **Kooperation** statt Zuständigkeitsdenken.



Die KESB ist:

- › **Teil des Systems**, nicht dessen Zentrum,
- › **Schutzinstanz**, nicht Versorgungsbehörde,
- › **letzte Sicherung**, nicht erste Anlaufstelle.



CHARTA zur Sicherstellung der Begleitung und Behandlung von Menschen mit einer Beeinträchtigung in anspruchsvollen Situationen

kesb



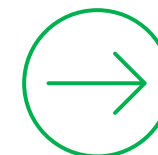
CHARTA

Anspruchsvolle Situationen lösen Begleitungs- und/oder Behandlungsanforderungen aus, deren Bewältigung mit der Regelbegleitung des sozialen Unternehmens bzw. der Regelbehandlung der Psychiatrie nicht ausreichend sichergestellt werden kann.

Um diese anspruchsvollen Situationen gut bewältigen zu können, braucht es eine gute Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung aller involvierten Akteure. Als Fundament dazu dienen eine Grundhaltung, die von allen Akteuren gelebt wird und ein klares Verständnis der verschiedenen Aufgaben und Rollen, welche die Akteure zu erfüllen und wahrzunehmen haben.

Grundhaltung zu anspruchsvollen Situationen:

1. Die UN-BRK ist auch bei der Bewältigung von anspruchsvollen Situationen handlungsleitend: Menschen mit Beeinträchtigung haben beispielsweise das gleiche Recht auf einen vollen Zugang zu öffentlichen Leistungen.
2. Das Wohl der Menschen mit einer Beeinträchtigung steht bei allen Interventionen im Mittelpunkt.
3. Anspruchsvolle Situationen zeichnen sich durch vergleichbare Dynamiken aus, sind aber in der konkreten Ausgestaltung individuell.
4. Die Bewältigung von anspruchsvollen Situationen erfordert:
 - den Dialog mit den Menschen mit einer Beeinträchtigung und ihren Angehörigen bzw. ihren gesetzlichen Vertretungen
 - den fachlichen Dialog zwischen den sozialen Unternehmen, der Psychiatrie und weiteren Organisationen und Behörden (z.B. Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, Pro Infirmis, etc.) und das gegenseitige Verständnis für die Aufträge der einzelnen Disziplinen, Respekt in der Zusammenarbeit sowie die Klärung der Verantwortlichkeiten
 - die frühzeitige und kooperative Zusammenarbeit zwischen dem sozialen Unternehmen und der Psychiatrie unter Einbezug der Menschen mit einer Beeinträchtigung, ihren Angehörigen bzw. ihren gesetzlichen Vertretungen
 - ein bedarfs- und bedürfnisgerechtes, individuell zugeschnittenes fachliches Vorgehen, um ethisch vertretbare Lösungen zu finden
 - den Blick aufs Ganze (alle Aspekte beachten, z.B. Umfeld, rechtliche Rahmenbedingungen) wie auch das konkrete Handeln in der einzelnen Situation
 - eine konstruktive Kommunikation zwischen den sozialen Unternehmen und der Psychiatrie über Möglichkeiten und Grenzen der eigenen Leistungsfähigkeit.
5. Die gegenseitige Unterstützung und eine allseitig vorhandene Lernbereitschaft ermöglichen kompetentes Handeln in anspruchsvollen Situationen.



Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörden
Kanton St. Gallen

Kindesschutz bei Kindern mit Behinderungen ist keine Randfrage.
Er ist ein **Gradmesser für die Qualität unseres Sozial- und Rechtssystems.**

Wenn familiäre und freiwillige Ressourcen nicht mehr reichen,
darf das Kind nicht zwischen Zuständigkeiten verloren gehen.

Die KESB steht ein –
aber wir können das nicht alleine.

Guter Kindesschutz entsteht im Zusammenspiel.

**«Der Mensch für sich allein vermag gar wenig
und ist ein verlassener Robinson.
Nur in der Gemeinschaft mit den
andern ist und vermag er viel.»**

Arthur Schopenhauer



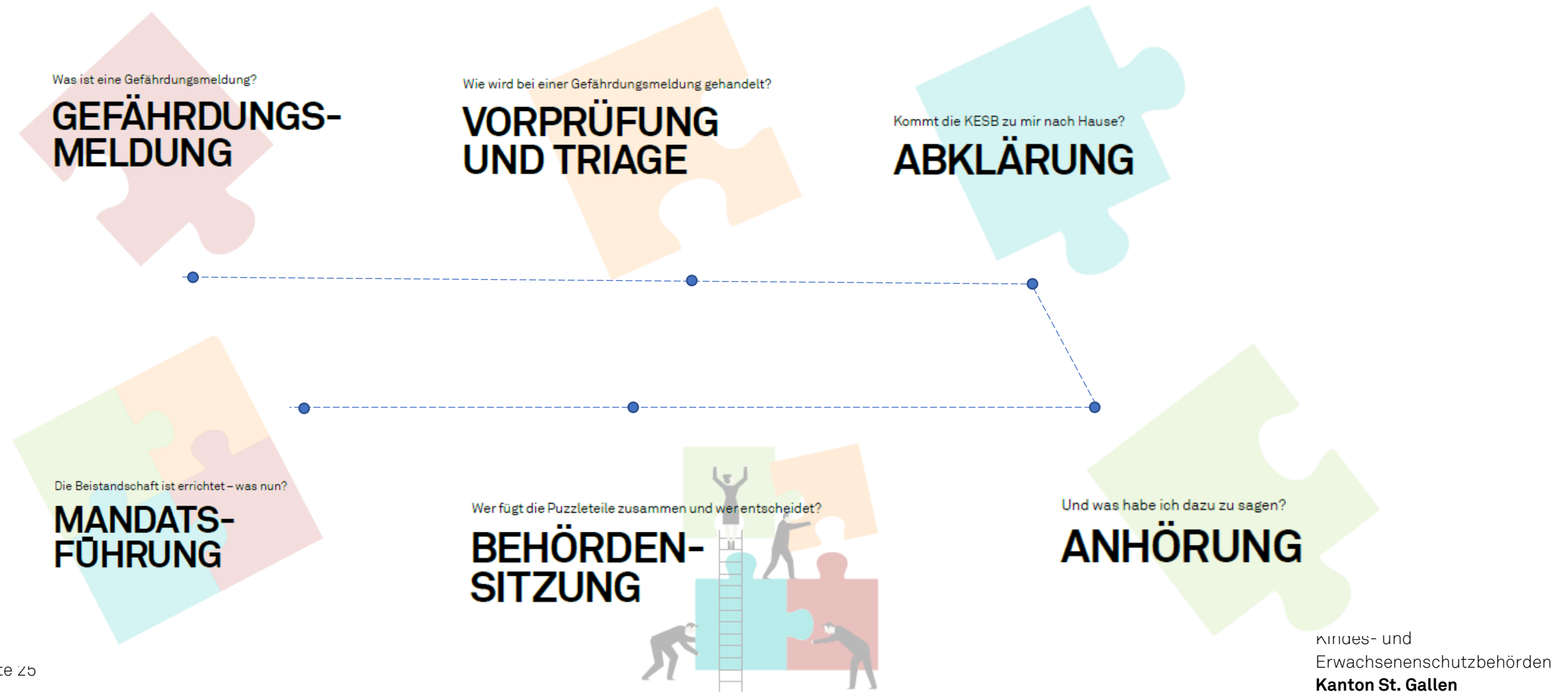


**Ihre Inputs
und
Fragen?**

Besten Dank für die Aufmerksamkeit!



Verfahrensablauf bei KESB



Verfahrensabläufe bei der Anordnung von Erwachsenen-schutzmassnahmen

